

Primarschule Bonstetten

Reglement Schülertransport

Stand 3. November 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen	3
	1.1 Verantwortung für den Schulweg	3
2.	Organisatorische Grundlagen	3
	2.1 Ausführung	3
	2.2 Zuständigkeit	3
	2.3 Standort	3
3.	Allgemeine Bestimmungen	3
	3.1 Anrecht auf den Schülertransport	3
4.	Weitere bewilligte Transporte	3
	4.1 Transport bei Unfall eines Schülers	3
5.	Instanzen / Organisation	3
	5.1 Organisation der Fahrten	3
	5.2 Fahrten ohne Erlaubnis	3
6.	Verpflichtungen der Eltern, resp. Erziehungsberechtigten und Schüler / Sanktionen	4
	6.1 Eltern, resp. Erziehungsberechtigte	4
	6.2 Lehrpersonen	4
	6.3 Schüler	4
	6.4 Sanktionen	4
7.	Rechtsmittelbelehrung	4
8.	Gültigkeit	4

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Verantwortung für den Schulweg

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler (nachfolgend „Schüler“ genannt) auf dem Schulweg liegt bei den Eltern resp. Erziehungsberechtigten.

Die Volksschulverordnung regelt die Ausnahme: Können Schüler aufgrund der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulbehörde auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an (VSV 412.101, §8 Abs. 3).

2. Organisatorische Grundlagen

2.1 Ausführung

Der Schülertransport wird im Auftrag und in Absprache mit der Schule durch private oder eigene Unternehmen ausgeführt. Die Schüler sind während den Fahrten gemäss den gesetzlichen Erfordernissen betreffend gewerbsmässige Transporte durch das Transportunternehmen versichert (Vereinbarung zwischen Primarschule Bonstetten und Transportunternehmen).

2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Schülertransporte liegt bei der Schulverwaltung.

2.3 Standort

Schüler, die mit dem Schülertransport gefahren werden, steigen an den vorbestimmten Standorten in den Schülertransport ein oder aus. Diese Standorte werden von der Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Transportunternehmen festgelegt und den Eltern kommuniziert.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Anrecht auf den Schülertransport

Ein Anrecht auf den Schülertransport haben Kindergartenkinder und Primarschüler der 1.-3. Klassen. Mittelstufenschüler haben nur in Ausnahmefällen Anspruch auf den Schülertransport.

4. Weitere bewilligte Transporte

4.1 Transport bei Unfall eines Schülers

Kann ein Schüler infolge eines Unfalls o.ä. den Schulweg vorübergehend nicht zu Fuss bewältigen, so kann der Schülertransport nach Absprache mit der Schulverwaltung in Anspruch genommen werden.

5. Instanzen / Organisation

5.1 Organisation der Fahrten

Die Schulverwaltung teilt dem Transportunternehmen schriftlich bis Ende des laufenden Schuljahres mit, welche Schüler im neuen Schuljahr gefahren werden müssen.

Die Schulverwaltung teilt dem Transportunternehmen die Standorte mit. Die Organisation sowie die Route der Schülertransporte erfolgt durch das Transportunternehmen. Das Transportunternehmen informiert schriftlich in Form eines Fahrplans die Eltern und die Schulverwaltung über die Route. Das Transportunternehmen und die Schüler halten sich an die vorgegebene Route.

5.2 Fahrten ohne Erlaubnis

Es ist den Fahrern des Schülertransportes untersagt, Erwachsene oder Schüler ohne Berechtigung zu transportieren.

6. Verpflichtungen der Eltern resp. Erziehungsberechtigten und Schüler / Sanktionen

6.1 Eltern resp. Erziehungsberechtigte

Die Schüler müssen pünktlich zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Standort bereit stehen. Der Schülertransport fährt pünktlich ab. Für den Transport zur Schule bzw. Kindergarten von Schülern, die den Schülertransport verpasst haben, sind die Eltern resp. Erziehungsberechtigten verantwortlich. Bei Krankheit, Schulreise o.ä. informieren die Eltern resp. Erziehungsberechtigten den Fahrer rechtzeitig. Eltern resp. Erziehungsberechtigte können ihr Kind jederzeit schriftlich vom Schülertransport via Schulverwaltung abmelden.

6.2 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Schüler zur vereinbarten Zeit den Schülertransport erreichen.

6.3 Schüler

Die Schüler haben den Anweisungen des Fahrers Folge zu leisten.

6.4 Sanktionen

Schüler, welche wiederholt zu spät am Standort erscheinen und Schüler, die sich nicht an die Anweisungen der Fahrer halten, werden mit folgenden Sanktionen belegt:

1. mündliche Verwarnung durch den Fahrer an die Eltern resp. Erziehungsberechtigten (mit Information an die Schulverwaltung)
2. schriftliche Verwarnung an die Eltern resp. Erziehungsberechtigten durch die Schulverwaltung
3. 1-wöchiger Ausschluss vom Schülertransport durch die Schulverwaltung (schriftlicher Verweis)
4. definitiver Ausschluss vom Schülertransport durch Entscheid Schulbehörde (schriftlicher Verweis)

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der Schulverwaltung Bonstetten kann innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung an gerechnet bei der Schulbehörde Bonstetten, schriftlich begründet Rekurs eingereicht werden.

8. Gültigkeit

Dieses Reglement über den Schülertransport tritt ab sofort nach erfolgter Abnahme vom 3. November 2016 durch die Schulbehörde in Kraft.